

kommen erhält. In der Regel ist für diesen Monat ein halber Unterhaltsbetrag zu zahlen.

5.4. Die Unterhaltsberechtigten (bzw. ihre gesetzlichen Vertreter) haben den Unterhaltsverpflichteten über den Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu informieren. Hat der Unterhaltsverpflichtete in Unkenntnis der nicht mehr¹ gegebenen Unterhaltsbedürftigkeit weiterhin Unterhalt gezahlt, kann er den geleisteten Betrag gemäß §§ 356 Abs. 1, 357 Abs. 2 ZGB zurückfordern.

6. Die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 - I P1R-1-12/65 - (GBl. II Nr. 49 S. 331) und der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Schlußfolgerungen für die Unterhaltsrechtsprechung auf Grund der Verordnungen vom 11. Juni 1981 zur Leistung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen vom 26. August 1981 - I PrB-112-6/81 - (NJ 1981, Heft 10, S. 438) werden aufgehoben.

Richtsätze

Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten in Mark	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
	bis zu über 12 J. 12 J.		bis zu über 12 J. 12 J.		bis zu über 12 J. 12 J.		bis zu über 12 J. 12 J.		bis zu über 12 J. 12 J.	
350	55	60	50	55	40	40	35	35	30	30
400	60	70	55	60	45	50	40	40	35	35
500	70	85	65	75	55	65	50	55	45	50
600	80	95	75	85	65	75	60	70	50	60
700	90	105	85	100	75	85	65	75	60	70
800	100	120	95	110	85	95	75	85	65	75
900	110	130	105	125	95	110	85	100	75	85
1 000	120	145	115	135	105	125	90	105	80	95
1 100	125	150	120	140	110	130	95	115	85	105
1 200	130	155	125	150	115	135	100	120	90	110
1 300	135	160	130	155	120	140	105	125	95	115
1 400	140	165	135	160	125	145	110	130	100	120
1 500	145	175	140	165	130	155	115	135	105	125
1 600	150	180	145	170	135	165	120	140	110	130
1 700	155	185	150	175	140	170	125	145	115	135
1 800	160	190	155	185	145	175	130	155	120	140
1 900	165	195	160	190	150	180	135	160	125	145
2 000	170	205	165	195	155	185	140	165	130	150

Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern

Dr. WERNER STRASBERG,
Vizepräsident des Obersten Gerichts

Mit der Plenartagung hat sich das Oberste Gericht die Aufgabe gestellt, auf dem Gebiet der Sicherung der Unterhaltsansprüche von Kindern eine neue Richtlinie für die Unterhaltsrechtsprechung zu beraten und zu beschließen. Dem liegen langfristig geplante, eingehende praktische Untersuchungen auf diesem wichtigen Gebiet der Verwirklichung des Familiengesetzbuchs zugrunde, das vor zwei Jahrzehnten, am 20. Dezember 1965, von der Volkskammer verabschiedet wurde. Durch die Richtlinie soll entsprechend dem erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Durchsetzung der betreffenden Regelungen des in der Praxis umfassend bewährten Familiengesetzbuchs gefördert werden.

Die neue Richtlinie ist vor allem darauf gerichtet, den Bürgern die eigenverantwortliche Klärung und Regelung der Unterhaltsbeziehungen im Interesse der unterhaltsberechtigten Kinder auf der Grundlage des Gesetzes und möglichst ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu erleichtern. Sie dient damit dem Anliegen, die Verwirklichung des sozialistischen Rechts im bewußten Handeln der Bürger zu fördern, ihre Rechte im Alltag umfassend zu gewährleisten und die Rechtssicherheit als festen Bestandteil der sozialen Geborgenheit in unserem Land weiter zu erhöhen. Das sind prinzipielle Aufgaben, denen sich die Mitarbeiter der Justizorgane in Vorbereitung des XI. Parteitages auf der Grundlage der Beschlüsse der 10. und 11. Tagung des Zentralkomitees der SED verstärkt stellen und zu deren Lösung die Plenartagung beitragen soll.

Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen

Gesellschaft ist ein historischer Prozeß tiefgreifender politischer, ökonomischer, sozialer und geistig-kultureller Wandlungen.¹ In diesem Prozeß haben sich auch die in der Präambel des FGB genannten qualitativ neuen Familienbeziehungen weiter ausgebildet.^{1 2} Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, daß sich die Familien in unserem Land, daß sich besonders die mit der Geburt, Erziehung und Betreuung der Kinder verbundenen Leistungen in einem Klima der sozialen Sicherheit und Geborgenheit entwickeln. Vollbeschäftigung und Wohnungsbauprogramm, stabile Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen haben entscheidendes Gewicht für den Anstieg des Realeinkommens der Werktätigen, das durch wachsende Produktion und Effektivität, durch die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ermöglicht wird. Die Tatsache, daß die Bürger frei von der Sorge um den Arbeitsplatz leben, die umfangreichen und vielfältigen sozial-politischen Leistungen und Maßnahmen der Jugendförderung, besonders die Gewißheit, daß alle Kinder eine qualifizierte schulische und berufliche Ausbildung erhalten und ihnen ein entsprechender Arbeitsplatz sowie die Möglichkeit sicher ist, ihre Talente und Fähigkeiten voll zu entwickeln — das sind wesentliche Faktoren, die auch den Inhalt der durch das FGB gestalteten Unterhaltsbeziehungen bestimmen.

Eine prinzipiell entgegengesetzte Situation registrieren wir in den Ländern des Kapitals, in denen sich Meldungen über tiefgreifende soziale Auswirkungen der Hochrüstungspolitik und der weiter anwachsenden Massenarbeitslosigkeit auf das Leben der Werktätigen häufen. Wie die „Süddeutsche Zeitung“ feststellt, haben derzeit mindestens 1,3 Millionen Kinder in der BRD einen arbeitslosen Elternteil. Zum Jahresende gab es nach der offiziellen Statistik rund 360 000 er-

1 Vgl. hierzu E. Honecker, Rede auf der 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1985, S. 11.

2 Vgl. hierzu H. Kuhrig, „Familie und Familienglück“, Einheit 1985, Heft 12, S. 1099 ff.